



Hamburger Sportbund

Richtlinien für Fahrten mit dem eigenen PKW für den Verein als Zuwendung

Soweit Vereine und Verbände ihren Funktionsträgern, Mitgliedern oder Eltern einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für Fahrten im eigenen privaten PKW für satzungsgemäße Zwecke des Vereins oder Verbands eingeräumt haben, ist der Verzicht als Anspruchsberechtigter auf diesen Anspruch gegen Erhalt einer Zuwendungsbestätigung zulässig. Der Ersatzanspruch ist jedoch begrenzt auf die Treibstoffkosten des Fahrzeugs, die pauschal mit EUR 0,15/km angesetzt werden können.

Voraussetzungen:

Der Zuwendungsgeber muss gegenüber dem gemeinnützigen Verein oder Verband, für den er tätig wird, einen Rechtsanspruch auf Ersatz seiner mit der Tätigkeit verbundenen Kosten haben. Der Rechtsanspruch muss durch Satzung, Finanzordnung oder Vorstandsbeschluss (Anspruchsgrundlage) begründet und nachprüfbar sein. Er darf nicht nur aus steuerlichen Gründen unter der Bedingung des vorherigen Verzichts eingeräumt werden. Außerdem muss der Verein finanziell zur Zahlung in der Lage sein.

Das bedeutet, dass derjenige, der einen Anspruch auf Fahrkostenersatz hat, auch tatsächlich das Geld zur freien Verfügung erhalten und anschließend dem Verein zugewendet haben muss.

Zur Vereinfachung des Nachweises der Zuwendung genügt es, wenn der Verein diese Zuwendungen auf das Zuwendungskonto des HSB überweist.

Der Rechtsanspruch des Zuwendungsgebers ist unter Hinweis auf die Anspruchsgrundlage dem HSB bei Antragstellung zu bestätigen.

Zur Verringerung des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes empfiehlt der Hamburger Sportbund e.V. den Vereinen und Verbänden die Verwendung eines Vordruckes in Form einer jährlichen Abrechnung. Dabei ist für jeden Zuwendungsempfänger ein besonderer Vordruck auszufüllen.

Die Jahresabrechnung für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 15. Dezember beim Hamburger Sportbund e.V. einzureichen und die ermittelte Zuwendungssumme auf die Zuwendungskonten:

Hamburger Sparkasse	Kto.-Nr. 1280/235811	BLZ: 200 505 50	oder
HypoVereinsbank	Kto.-Nr. 36/09997	BLZ: 200 300 00	

zu überweisen.

Der dadurch zeitlich nicht abgedeckte Zeitraum ab 1. Dezember kann in die Abrechnung des darauffolgenden Jahres einbezogen werden.

Der Überweisungsbeleg muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Zuwendungsgebers
- Empfänger der Zuwendung (Name des Vereins oder Verbandes)
- Verwendungszweck der Zuwendung



Hamburger Sportbund

Der Verein hat über den an den Fahrzeugbesitzer gezahlten Betrag und die empfangene Zuwendung entsprechend Buch zu führen.

Die ermittelte Zuwendungssumme muss unbedingt bis zum 31. Dezember auf dem Zuwendungskonto des Hamburger Sportbundes eingegangen sein, da der Hamburger Sportbund e.V. nur den tatsächlichen Eingang der Zuwendung bescheinigen darf. Eine zeitliche Abgrenzung und Zuordnung ist beim Jahreswechsel nicht möglich.

Ansprechpartner HSB-Zuwendungsverwaltung:

Frau Uta Runge Tel: 41908-257

Frau Svenja Tiedemann Tel: 41908-219